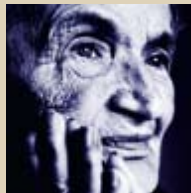




Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege

Umgang mit der Optionspflicht



Oktober 2009

Herausgeber:

**Bundesarbeitsgemeinschaft der
Freien Wohlfahrtspflege e. V.**

Oranienburger Straße 13–14

10178 Berlin

Telefon: 030 / 240 89-0

www.bagfw.de



Inhalt

| | |
|-----------------------------------------------------|----|
| Einführung..... | 4 |
| Das Optionsmodel: Rechtliche Regelungen | 6 |
| Zuständige Behörden | 12 |
| Weitere Informationen | 13 |
| Glossar und Abkürzungsverzeichnis..... | 14 |
| Freie Wohlfahrtspflege – ihre Spitzenverbände | 18 |
| Anschriften | 22 |

Einführung

Im Jahre 1999 wurde das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht reformiert. Als wichtigste Neuerung wurden zum damals bereits bestehenden **ius sanguinis** (Abstammungsprinzip) Elemente des **ius soli** (Geburtsortprinzip) eingeführt. Seither erwerben in Deutschland geborene Kinder von Ausländern unter bestimmten Umständen qua Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit.¹ Dies allerdings nur optional. Um zu vermeiden, dass dieser Personenkreis dauerhaft zwei Staatsangehörigkeiten hat, muss später eine der beiden Staatsangehörigkeiten wieder abgegeben werden. Hintergrund hierfür ist, neben politischen Gründen, dass das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht lange Zeit auf die Vermeidung von Mehrstaatigkeit gerichtet war. Mittlerweile hat Deutschland, wie die meisten europäischen Staaten, den Vertrag zur Vermeidung von Mehrstaatigkeit gekündigt und 2005 das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit ratifiziert. Danach ist Mehrstaatigkeit nicht mehr grundsätzlich zu vermeiden. Nichtsdestotrotz blieb das so genannte Optionsmodell erhalten.

Nach dem Optionsmodell muss, wer neben einer anderen die deutsche Staatsangehörigkeit über das Geburtsortprinzip erhalten hat, mit Beginn der Volljährigkeit, spätestens jedoch bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres erklären, ob sie/er die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will. In den Jahren 2000-2002 sind ca. 50.000 Personen aufgrund einer Übergangsregelung mit der Optionsregelung eingebürgert worden. Die ältesten dieser Kinder waren damals zehn Jahre alt und wurden im Jahre 2008 volljährig. Somit ist die Optionspflicht seit letztem Jahr virulent und die ersten Betroffenen haben im letzten Jahr ein entsprechendes Anschreiben von der zuständigen Behörde erhalten.

Da die Folgen des Optionsmodells komplex sind, wird es voraussichtlich zu Unklarheiten bei den Betroffenen kommen. Mit dieser Broschüre will der Fachausschuss Migration und Integration der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege einen Überblick über die rechtliche Situation des Optionsmodells und die Konsequenzen geben, um damit eine oftmals schwierige Entscheidung zu erleichtern.

¹ BGBl. 2004 II 578.



Das Optionsmodell: Rechtliche Regelungen

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bei Geburt in Deutschland

Kinder erwerben mit ihrer Geburt in Deutschland nur dann ohne weiteres die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie von mindestens einem deutschen Elternteil abstammen (vgl. § 4 Abs. 1 StAG). Sind beide Elternteile Ausländer(innen) erwerben die Kinder deren Staatsangehörigkeit, sofern dies nach dem Recht des Herkunftslandes vorgesehen ist. Daneben können sie gem. § 4 Abs. 3 StAG auch die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, wenn bei der Geburt mindestens ein Elternteil seit acht Jahren ununterbrochen, rechtmäßig in Deutschland lebt und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht hat.

Ein unbefristetes Aufenthaltsrecht² haben:

- Ausländer(innen) mit einer Niederlassungserlaubnis,
- Ausländer(innen) mit einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG,
- Freizügigkeitsberechtigte EU-Bürger und ihre Familienangehörigen,
- Freizügigkeitsberechtigte Staatsangehörige der EWR-Staaten (Island, Norwegen, Liechtenstein) und ihre Familienangehörigen,
- freizügigkeitsberechtigte Staatsangehörige der Schweiz und ihre Familienangehörigen,
- Staatenlose, die unter § 1 des Gesetzes über die Rechtstellung heimatloser Ausländer fallen,
- Türkische Staatsangehörige, die unter Art. 6 und 7 ARB 1/80 fallen, und ihre Familienangehörigen.

Personen, die nach § 4 Abs. 3 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben oder noch erwerben, müssen zwischen dem 18. und 23. Lebensjahr eine Entscheidung treffen zwischen der deutschen Staatsangehörigkeit oder der ebenfalls Kraft Abstammung erworbenen Staatsangehörigkeit des elterlichen Herkunftsstaates (§ 29 StAG).

Übergangsregelung

Für Kinder, die sich bei der Einführung dieser Regelung am 1.1.2000 rechtmäßig in Deutschland aufhielten und noch keine zehn Jahre alt waren, gab es eine Übergangsregelung. Bis zum 31.12.2000 konnten sie die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, wenn ein Elternteil seit acht Jahren ununterbrochen und rechtmäßig in Deutschland gelebt und eine Aufenthaltsberechtigung oder

² Siehe jeweils: Glossar



mindestens seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis (Aufenthaltstitel nach dem damaligen Ausländergesetz) hatte (§ 40 b StAG). Für diesen Personenkreis gilt ebenfalls die Optionspflicht nach § 29 StAG. Im Jahr 2008 wurden die ersten von Ihnen 18 Jahre alt und stehen nun vor der Entscheidung, wie sie sich verhalten sollen.

Die Optionspflicht und ihre Folgen (§ 29 StAG)

§ 29 StAG sieht vor, dass „Optionskinder“ mit Erreichen der Volljährigkeit zwischen der deutschen und der ausländischen Staatsangehörigkeit wählen müssen. Die Wahl muss bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres abgeschlossen sein.

Im Einzelnen bedeutet das:

Die Betroffenen werden von der zuständigen Behörde (siehe Seite 12) auf ihre Erklärungspflicht und die Rechtsfolgen hingewiesen. Dies muss unverzüglich nach dem 18. Geburtstag, schriftlich und durch amtliche Zustellung³ geschehen (vgl. § 29 Abs. 5 StAG).

Erhalten die Betroffenen den Hinweis nach § 29 Abs. 5 StAG sind sie erklärungspflichtig, welche Staatsangehörigkeit sie wählen. Sie müssen diese Erklärung schriftlich bei der zuständigen Behörde abgeben:

Variante A:

Betroffene, die **nach Erreichen der Volljährigkeit überhaupt nichts tun**, verlieren mit dem 23. Geburtstag die deutsche Staatsangehörigkeit (vgl. § 29 Abs. 2 S. 2 StAG).

³ Siehe Glossar

Variante B:

Betroffene, die sich **für die ausländische Staatsangehörigkeit entscheiden**, können eine schriftliche Erklärung darüber bei der zuständigen Behörde abgeben. Die deutsche Staatsangehörigkeit geht dann mit dem Zugang der Erklärung bei der Behörde verloren (vgl. § 29 Abs. 2 S. 1 StAG).

Folgen: Es kommt zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit. Die Betroffenen unterliegen danach dem Ausländerrecht. Sie erhalten in der Regel einen Aufenthaltstitel als ehemalige Deutsche nach § 38 AufenthG. Dieser Aufenthaltstitel muss innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit beantragt werden. Im Übrigen gelten für diesen Personenkreis die gleichen Regelungen wie für andere Ausländer(innen) auch.

Variante C:

Will der Betroffene die **deutsche Staatsangehörigkeit behalten**, muss er auch dies schriftlich erklären und bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nachweisen (vgl. § 29 Abs. 3 StAG).

Folge 1: Gelingt der Nachweis des Verlustes der anderen Staatsangehörigkeit, sind und bleiben die Betroffenen nach Abschluss des Verfahrens Deutsche Kraft Geburt.

Folge 2: Gelingt der Nachweis nicht bis zum 23. Geburtstag, geht die deutsche Staatsangehörigkeit wie in Variante a und b verloren.

Variante D:

Betroffene, **die beide Staatsangehörigkeiten behalten wollen**, können dies nur im Ausnahmefall (siehe Seite 9). Sie müssen eine schriftliche Beibehaltungsgenehmigung einholen. Der auf die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung gerichtete Antrag muss bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt werden. Das kann auch geschehen (vgl. § 29 Abs. 3 S. 3 StAG), wenn parallel dazu die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit unter Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit beantragt wird.

Folge 1: Wird die Beibehaltung der anderen Staatsangehörigkeit genehmigt, bleiben die Betroffenen Doppelstaatler.

Folge 2: Wird die Beibehaltung der anderen Staatsangehörigkeit nicht genehmigt, kommt es darauf an, ob die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit beantragt wurde und rechtzeitig die Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit nachgewiesen wird.

Wenn ja: siehe Folge 1 der Variante C.

Wenn nein: siehe Folge 2 der Variante C.

Ausnahmen von der Pflicht der Aufgabe der anderen Staatsangehörigkeit

Zur Frage der Beibehaltung der ausländischen Staatsangehörigkeit für optionspflichtige Menschen gilt das gleiche wie bei der Einbürgerung unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit:

Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit

Von der Pflicht, die ausländische(n) Staatsangehörigkeit(en) aufzugeben, wird abgesehen, wenn die Aufgabe dieser Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter schwierigen Bedingungen möglich ist (vgl. §§ 29 Abs. 4, 12 Abs. 1 StAG). Das ist insbesondere der Fall, wenn im Herkunftsstaat eine Entlassung aus der Staatsangehörigkeit gar nicht vorgesehen ist, regelmäßig verweigert oder von unzumutbaren Bedingungen anhängig gemacht wird. Die Staaten, die derzeit faktisch keine Entlassung vornehmen, sind Afghanistan, Algerien, Eritrea, Iran, Kuba, Libanon, Marokko, Syrien und Tunesien.⁴

Ein Fall der unzumutbaren Bedingungen liegt vor, wenn die bei der Entlassung zu entrichtenden Gebühren (einschließlich Nebenkosten wie zum Beispiel Beglaubigungskosten) ein durchschnittliches Bruttomonatseinkommen des Einbürgerungsbewerbers übersteigen und mindestens 1.278,23 Euro betragen.⁵ Auch die Ableistung des Wehrdienstes kann eine unzumutbare Bedingung sein.⁶

Schließlich ist auch wenn dem/der Einbürgerungsbewerber(in) erhebliche wirtschaftliche oder vermögensrechtliche Nachteile entstehen, von der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit abzusehen. Das wäre etwa bei Erbrechtsbeschränkungen oder bei Vermögenseinzug durch den Herkunftsstaat der Fall.⁷ Erheblich sind derartige Nachteile nur, wenn sie über das normale Maß hinausreichen. Sie sind in der Regel erheblich, wenn sie ein durchschnittliches Bruttojahreseinkommen des Einbürgerungsbewerbers übersteigen. Liegen sie unter 10.225,84 Euro sind sie stets unerheblich.⁸

Unionsbürger(innen) und Staatsangehörige der Schweiz

Bei Unionsbürger(inne)n⁹ und Staatsangehörigen der Schweiz wird generell von der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit abgesehen. Ihre Einbürgerung ist immer unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit möglich (§§ 19, Abs. 4, 12 Abs. 2 StAG).

⁴ Anwendungshinweise StAG (Stand 17.4.2009), Rn. 12.1.2.2.

⁵ Anwendungshinweise StAG, Rn. 12.1.2.3.2.1.

⁶ Anwendungshinweise StAG, Rn. 12.1.2.3.2.2.

⁷ Anwendungshinweise StAG, Rn. 12.1.2.5.1.

⁸ Anwendungshinweise StAG, 12.1.2.5.2.

⁹ Eine Gleichstellung von Staatsangehörigen der EWR-Staaten mit EU-Bürgern erfolgt hier anders als beim Aufenthaltsrecht nicht.

Beispiel eines Anschreibens an „Optionskinder“

Stadt Freiburg im Breisgau • Amt für öffentliche Ordnung
Postfach, 79084 Freiburg

Amt für öffentliche Ordnung
Dezernat IV

Herrn

Adresse: Basler Str. 2
79100 Freiburg i. Br.
Telefon:
Telefax:
Internet: www.freiburg.de
E-Mail*:

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Unser Aktenzeichen

Ihnen schreibt

Freiburg, den
02.10.2008

Fortbestand Ihrer deutschen Staatsangehörigkeit

Sehr geehrter Herr

Sie haben die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung nach § 40 b des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) erworben. Aus den vorliegenden Akten geht hervor, dass Sie neben der deutschen auch die kroatische Staatsangehörigkeit besitzen. Nach Erreichen der Volljährigkeit müssen Sie erklären, ob Sie die deutsche Staatsangehörigkeit oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten möchten (Optionsregelung nach § 29 StAG).

Die Erklärung muss persönlich, bei handlungsunfähigen Personen durch den gesetzlichen Vertreter, mit eigenhändiger Unterschrift abgegeben werden. Wir bitten Sie daher, zur Abgabe der Erklärung bei uns (Zimmer Nr. 203), vorzusprechen. Bringen Sie bitte Ihren Bundespersonalausweis oder Reisepass mit und vereinbaren Sie zuvor telefonisch einen Termin.

Wenn Sie erklären, dass Sie die ausländische Staatsangehörigkeit behalten möchten, verlieren Sie die deutsche Staatsangehörigkeit damit automatisch. Die deutsche Staatsangehörigkeit geht auch dann verloren, wenn Sie bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres (15.09.2013) keine Erklärung abgeben.

Falls Sie sich für die deutsche Staatsangehörigkeit entscheiden sollten, müssen Sie nicht nur eine entsprechende schriftliche Erklärung bei uns abgeben, sondern auch den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nachweisen. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an die zuständige Auslandsvertretung, um die ausländische Staatsangehörigkeit aufzugeben. Wenn Sie uns den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres nachgewiesen haben, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit automatisch verloren.

Sprechzeiten: Nur nach vorheriger Terminvereinbarung.
Service-Schalter: Mo, Di, Do, Fr von 8.00–12.00 Uhr. Mi von 13.30–17.00 Uhr

Ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit tritt nicht ein, wenn Sie vorher auf Ihren Antrag hin eine Beibehaltungsgenehmigung erhalten haben. Der Antrag auf Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit kann allerdings nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (15.09.2011) gestellt werden. Sollte sich abzeichnen, dass der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres nachgewiesen werden kann, sollten Sie daher unbedingt vorsorglich eine Beibehaltungsgenehmigung beantragen.

Die Beibehaltungsgenehmigung ist in diesem Fall gebührenfrei. Sie wird erteilt, wenn die Aufgabe oder der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist, oder wenn bei einer Einbürgerung nach § 12 StAG Mehrstaatigkeit hinzunehmen wäre oder hingenommen werden könnte.

Zusammenfassend weisen wir nochmals darauf hin, dass Sie die deutsche Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes verlieren, wenn Sie

- eine Erklärung zugunsten Ihrer ausländischen Staatsangehörigkeit abgeben;
- bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres keine Erklärung abgeben;
- zwar eine Erklärung zugunsten der deutschen Staatsangehörigkeit abgeben, aber bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres nicht eindeutig nachgewiesen haben, dass Sie die ausländische Staatsangehörigkeit verloren haben, und bis zu diesem Zeitpunkt auch keine Beibehaltungsgenehmigung erhalten haben.

Um die Erklärung abzugeben, bitten wir mit uns einen Termin zu vereinbaren, damit wir Sie umfassend beraten können. Dabei können wir mit Ihnen gemeinsam klären, welche ausländische(n) Staatsangehörigkeit(en) Sie neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch besitzen und ob und wie Sie diese aufgeben können, falls Sie sich für die deutsche Staatsangehörigkeit entscheiden wollen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Zuständige Behörden

Wer für individuelle Beratung und detaillierte Auskünfte und die Durchführung von Einbürgerungsverfahren zuständig ist, hängt von der Struktur der städtischen Ämter bzw. Kreisämter im jeweiligen Bundesland ab. Denn für Anträge in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten, einschließlich Einbürgerungen, sind bei einem Wohnsitz in Deutschland die Behörden der Bundesländer zuständig. So kann die Einbürgerungsbehörde zur Meldebehörde gehören, zum Standesamt, zu einem zentralen Bürgeramt oder zur Ausländerbehörde. Teilweise sind die Sachbearbeiter(innen) ausschließlich mit Einbürgerungen beschäftigt, teilweise nur mit bestimmten Formen von Einbürgerung.

Es empfiehlt sich deshalb bei Unsicherheiten zunächst an die Stadt- oder Kreisverwaltung (z. B. Ausländeramt / Passamt) zu wenden. Dort erhält man die notwendigen Informationen, ggf. auch darüber, ob sonstige Stellen (z. B. Bezirksregierungen) für das Anliegen zuständig sind.

Über die Homepage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge können Sie die in Ihrem Bereich zuständige Ausländerbehörde finden.

<http://webgis.bamf.de>

Beratung zum Thema Optionsmodell erhalten Sie bei den Migrationsdiensten der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW).

Weitere Informationen

Literatur zum Staatsangehörigkeitsrecht

Tießler-Marenda, Elke / Frings, Dorothee: Ausländerrecht für Studium und Beratung. Einschließlich Staatsangehörigkeitsrecht. Mit Beispielen und Lösungsschemata. Fachhochschulverlag 2009.

Hofmann, Rainer M. / Hoffmann, Holger (Hrsg.): Ausländerrecht. AufenthG – FreizügG/EU – AsylVfG – StAG. Handkommentar. Nomos-Verlag 2008.

Das Staatsangehörigkeitsgesetz im Internet

www.bundesrecht.juris.de/bundesrecht/rustag/gesamt.pdf

Vorläufige Anwendungshinweise zum Staatsangehörigkeitsgesetz im Internet

<http://www.bmi.bund.de>
über Suchmaske

oder

http://www.bmi.bund.de/cln_104/SharedDocs/Standardartikel/DE/Themen/MigrationIntegration/Staatsang/VorlaeufigeAnwendungshinweise.html

Allgemeine Informationen zur Einbürgerung im Internet

<http://www.einbuengerung.de>

(Homepage der Bundesbeauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration zum Thema Einbürgerung)

<http://www.einbuengerung.nrw.de/>

(Homepage der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zum Thema Einbürgerung)

<http://www.aufenthaltstitel.de/stichwort/einbuengerung.html>

(Stichwortsuche zu bestimmten Begrifflichkeiten u.a. im StAG)

<http://www.einbuergern.de>

(Homepage des Aktionsbüros Einbürgerung im Paritätischen)



Glossar und Abkürzungsverzeichnis

ARB

Assoziationsratsbeschluss: Auf Grundlage des Assoziierungsabkommen Türkei/EWG vom 12.09.1963 und der darauf beruhenden Assoziationsratsbeschlüsse ARB 1/80 und ARB 3/80 hat der Europäische Gerichtshof die Rechte von Arbeitnehmer(inne)n mit türkischer Staatsangehörigkeit und ihren Familienangehörigen seit Mitte der 1980er Jahre immer weiter gestärkt. Zusammenfassend wird dieses Recht als Assoziierungsrecht oder Assoziationsrecht bezeichnet.

AufenthG

Das Aufenthaltsgesetz regelt die Einreise und den Aufenthalt von Ausländer(innen), die nicht EU-Bürger(innen) sind (vgl. § 1 AufenthG).

Daueraufenthaltsrecht-EU

Unionsbürger(innen), ihre Familienangehörigen und Lebenspartner(innen), die sich seit fünf Jahren ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, haben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FreizügG/EU das Recht auf Einreise und Aufenthalt (vgl. § 4a Abs. 1 FreizügG/EU).

Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG

Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG können langaufhältige Drittstaatler(innen) erhalten. Sie geht auf europarechtliche Vorgaben, der sogenannten Daueraufenthaltsrichtlinie zurück. Sie gilt zeitlich und räumlich unbeschränkt und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (vgl. § 9a AufenthG).

Freizügigkeitsberechtigte EU-Bürger(innen)

Bürger(innen) der EU genießen die Freizügigkeitsrechte der Arbeitnehmerfreizügigkeit, die Niederlassungsfreiheit für selbstständig Erwerbstätige und der Dienstleistungsfreiheit für Erbringer(innen) und Empfänger(innen) von Dienstleistungen. Weiter können sie sich grundsätzlich auf das allgemeine Freizügigkeitsrecht der Unionsbürgerschaft berufen.

Ius soli – Ius sanguinis

Die Staatsangehörigkeit kann mit der Geburt grundsätzlich nach zwei Prinzipien vergeben werden: Das Ius sanguinis (Abstammungsprinzip) knüpft den Erwerb der Staatsbürgerschaft an die Bedingung, dass mindestens ein Elternteil Bürger(in) des Staates ist. Das Ius soli (Geburtsortprinzip) hingegen knüpft den Erwerb der Staatsangehörigkeit an den Geburtsort des Kindes. In Deutschland bestehen beide Prinzipien nebeneinander.

Niederlassungserlaubnis

Die Niederlassungserlaubnis gewährt ein unbefristetes und zweckunabhängiges Recht zum Aufenthalt. Sie ist ein räumlich unbeschränkter Aufenthaltstitel (§ 9 AufenthG).

Staatsangehörige der EWR-Staaten

Staatsangehörige der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes sind neben Personen aus den Mitgliedsstaaten der EU Bürger aus Island, Norwegen und Liechtenstein. Sie genießen auf Grund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abk.) vom 02.05.1992 Privilegien, die sie EU-Bürger(inn)en weitgehend gleichstellt.

StAG

Staatsangehörigkeitsgesetz

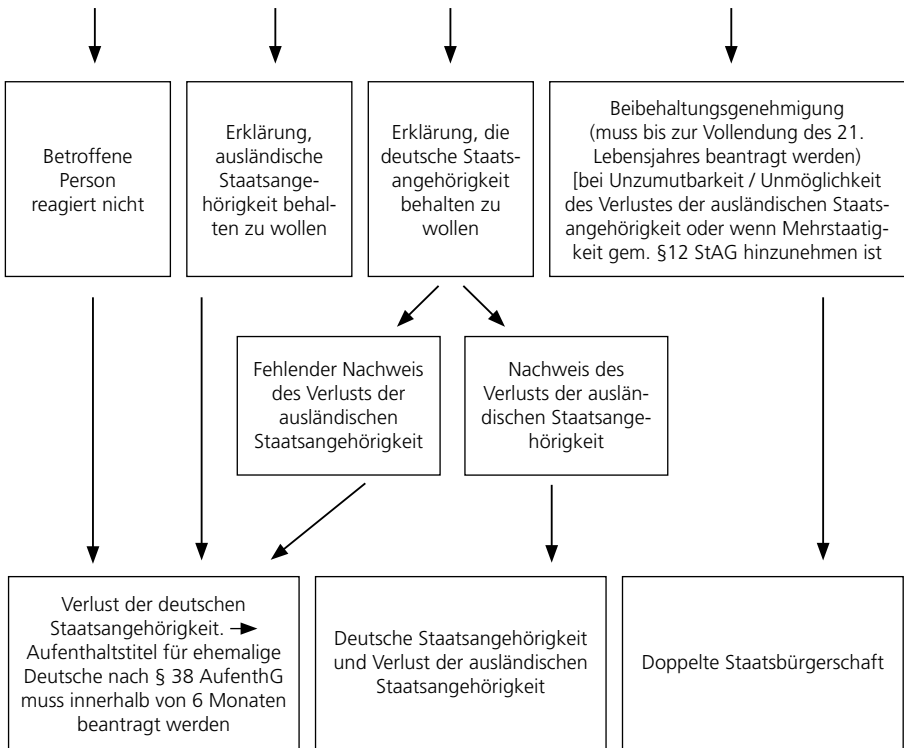
Zustellung

Unter Zustellung ist nach dem Verwaltungszustellungsgesetz (vgl. § 2 Abs.1 und 2 VwZG) die Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Dokuments in der in diesem Gesetz bestimmten Form. Die Zustellung wird in der Regel durch einen Erbringer(in) von Postdienstleistungen (Post) oder durch die Behörde ausgeführt.

Das Optionsmodell und mögliche Konsequenzen im Überblick

Optionspflicht – Entscheidung für oder gegen die deutsche Staatsangehörigkeit bis zum 23. Geburtstag

(beide Eltern sind Nichtdeutsche und Erwerb der Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 bzw. § 40b StAG)





Freie Wohlfahrtspflege – ihre Spitzenverbände

Die Wohlfahrtsverbände in Deutschland haben sich in sechs Spitzenverbänden zusammengeschlossen. Sie sind aufgrund ihrer Leistungen für das Gemeinwesen ein wichtiger Bestandteil des Sozialstaates. Die Interessen von Benachteiligten bringen die Spitzenverbände kompetent und verantwortungsbewusst in den gesellschaftlichen Dialog ein.

Die Spitzenverbände sind föderalistisch strukturiert: Ihre Gliederungen auf kommunaler und Landesebene sowie ihre Mitgliedsorganisationen sind überwiegend rechtlich selbstständig. Die einzelnen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sind geprägt durch unterschiedliche weltanschauliche oder religiöse Motive und Ziele.

Gemeinsam ist jedoch allen, dass sie unmittelbar an die Hilfsbereitschaft und an die Solidarität der Bevölkerung anknüpfen und diese mobilisieren.

Alle Wohlfahrtsverbände verbindet das Engagement für Menschen, die der Hilfe bedürfen. Sie gehen vom selbstverantwortlichen Menschen aus, dessen Menschenwürde das höchste Gut ist – unabhängig von seiner Herkunft, seiner Religion oder seiner sozialen Situation.

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege arbeiten seit mehr als 70 Jahren eng zusammen. Auf Bundesebene haben sie sich zur Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) mit Sitz in Berlin zusammengeschlossen. In den Gremien der BAGFW (Vorstand, Kommissionen und Fachausschüsse) werden gemeinsame Themen, Initiativen und sozialpolitische Aktivitäten gebündelt und Positionen entwickelt. Dies gilt für die Beratung und Abstimmung zu allen Fragen der Freien Wohlfahrtspflege auf nationaler und europäischer Ebene, bei der Mitwirkung an der Gesetzgebung, bei der Zusammenarbeit in zentralen Angelegenheiten mit Bund, Ländern und Kommunen und weiteren Organen der öffentlichen Selbstverwaltung sowie der Mitwirkung in Fachorganisationen und Initiativen.

Die Interessen von Benachteiligten, ihre Praxiserfahrung und Sachkompetenz bringen sie aktiv in den gesellschaftlichen und politischen Dialog ein. Mit dem Prozess des Sozialmonitorings wurde der Dialog zwischen Bundesregierung und Wohlfahrtsverbänden auf eine neue Grundlage gestellt. Ziel ist es, ein kontinuierliches und partnerschaftliches Forum zu schaffen, das Bindeglied zwischen sozialpolitischer Praxis und Politik sein kann. Folgewirkungen von Sozialgesetzen und Reformen, die nicht der Gesetzesintention entsprechen, sollen soweit möglich abgefangen und korrigiert werden.

Die sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege



**Arbeiterwohlfahrt
(AWO)**

Die Arbeiterwohlfahrt (AWO) ist föderativ aufgebaut mit Landes- und Bezirksverbänden, Kreisverbänden und Ortsvereinen. 400.000 Mitglieder und ca. 100.000 Ehrenamtliche unterstützen die sozialen Aufgaben des Verbandes. Die AWO hat sich in ihrer Geschichte zu einem modernen Dienstleistungsunternehmen mit ca. 146.000 Beschäftigten in ca. 14.000 sozialen Diensten und Einrichtungen entwickelt. Ins Leben gerufen wurde die AWO durch Marie Juchacz, Mitglied der Weimarer Nationalversammlung und spätere Reichstagsabgeordnete. Offizielles AWO-Gründungsdatum ist der 13. Dezember 1919. Von 1933 bis 1945 war die AWO verboten. 1946 wurde der Verband wieder gegründet. Nach dem Fall der Mauer am 09. November 1989 hat sich die AWO in den fünf neuen Bundesländern wieder neu gegründet. Die AWO ist sozialpolitischer Interessenverband und zugleich gemeinnütziges Dienstleistungsunternehmen mit Angeboten auf allen Gebieten sozialer Arbeit.



**Deutscher
Caritasverband (DCV)**

Der Deutsche Caritasverband mit Sitz in Freiburg im Breisgau – 1897 durch Lorenz Werthmann gegründet – ist der Wohlfahrtsverband der katholischen Kirche in Deutschland. Die Caritas in Deutschland ist dezentral strukturiert und gliedert sich in 27 Diözesan-Caritasverbände mit 535 Regional- und Orts-Caritasverbänden und 17 Fachverbänden. Dem Deutschen Caritasverband sind 24.939 Einrichtungen mit über 1 Mio. Betten bzw. Plätzen angeschlossen. In diesen Einrichtungen sind mehr als 520.000 voll- und teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig. Etwa ebenso viele engagieren sich freiwillig bzw. ehrenamtlich. Verankert ist die sozial-caritative Arbeit der katholischen Kirche in den mehr als 12.000 Pfarr- und Kirchengemeinden und über 200 caritativen Ordensgemeinschaften, welche diese Arbeit aktiv mittragen.

„Not sehen und handeln“ – mit ihrem Motto orientiert sich die Caritas am christlichen Gebot der Nächstenliebe. Das bedeutet für die Caritas den anwaltschaftlichen Dienst und das Engagement für Menschen, die in Not sind und Unterstützung und Rat benötigen. Über ihre verschiedenen sozialen Dienste und Einrichtungen gelangt die Caritas direkt zu den Menschen, die Hilfe brauchen. Darüber hinaus gestaltet die Caritas aktiv die Sozial- und Gesellschaftspolitik in Deutschland mit.



**Der Paritätische
Gesamtverband (Parität)**

Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband – Gesamtverband ist einer der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland. Der Paritätische ist Dachverband von über 10.000 eigenständigen Organisationen, Einrichtungen und Gruppierungen im Sozial- und Gesundheitsbereich. Mit seinen 15 Landesverbänden und mehr als 280 Kreisgeschäftsstellen unterstützt der Paritätische die Arbeit seiner Mitglieder. Er repräsentiert und fördert seine Mitgliedsorganisationen in ihrer fachlichen Zielsetzung und ihren rechtlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Belangen. Durch verbandseigene Institutionen trägt er bei zur Erhaltung, Zusammenarbeit und Neugründung von Organisationen und Einrichtungen der Sozialarbeit. Die Mitgliedsorganisationen engagieren sich in einem breiten Spektrum sozialer Arbeit. Dazu gehören unter anderem: Altenhilfe, Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Familienhilfe, Frauenarbeit, Flüchtlingshilfe, Humanitäre Hilfe, Gefährdetenhilfe, Psychosoziale Hilfen, Migration und Entwicklungszusammenarbeit. Eine bedeutende Rolle spielt zudem die Selbsthilfe behinderter und chronisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen wie von Erwerbslosen- und Sozialhilfeinitiativen, Mütterzentren, Elterninitiativen, Wohnungslosenprojekten und vielem mehr. Insgesamt engagieren sich im Paritätischen mehr als eine Million Menschen freiwillig. Gegründet wurde der Paritätische unter dem Namen „Verband der freien gemeinnützigen Wohlfahrts-einrichtungen Deutschlands“ am 7. April 1924 in Berlin.



Das Deutsche Rote Kreuz ist die nationale Rotkreuzgesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland. Mit 116.461 hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und mehr als 400.000 Ehrenamtlichen, mit über 263.204 aktive Millionen Mitgliedern (ohne Jugendrotkreuz) und 3.594.584 Fördermitglieder in 19 Landes-, 494 Kreisverbänden, 4.655 Ortsvereinen und dem Verband der Schwesternschaften mit 34 Schwesternschaften und insgesamt 21.857 Rotkreuzschwestern ist das DRK Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, zu der Gesellschaften in 186 Ländern gehören. Entstanden ist das Rote Kreuz 1863 aus der Hilfe für Kriegsoffer. Das Rote Kreuz und der Rote Halbmond sind die einzigen durch internationale Verträge anerkannten Schutzzeichen. Das DRK widmet sich als nationale Rotkreuzgesellschaft und als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege einem breiten Aufgabenspektrum der humanitären und sozialen Arbeit im In- und Ausland. Schwerpunkte sind neben der Blutversorgung, den Rettungsdiensten, Behindertentransporte und Erste Hilfe auch soziale Arbeit nach ethischen Prinzipien. Die DRK-Sozialarbeit reicht von verschiedensten Hilfen für Kinder, Jugendliche und Eltern über Migrationsarbeit bis Altenhilfe und umfasst sozialarbeiterische, (sozial-)pädagogische, psychologische, erzieherische und pflegerische Aktivitäten. Im eigenständigen Jugendverband des DRK, dem Jugendrotkreuz, sind rund 113.000 Kinder und Jugendliche in etwa 5.500 Jugendrotkreuzgruppen und über 2.500 Schulsanitätsgruppen aktiv.



**Diakonisches Werk der
Evangelischen Kirche in
Deutschland (DW der EKD)**

Dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland (DW der EKD) gehören als Mitglieder die Diakonischen Werke der 22 evangelischen Landeskirchen der EKD, neun Freikirchen mit ihren diakonischen Einrichtungen sowie 76 Fachverbände der verschiedenen Arbeitsfelder an. Diese Mitglieder repräsentieren über 27.000 selbstständige Einrichtungen unterschiedlicher Größe und Rechtsform mit mehr als einer Million Betreuungsplätzen, in denen über 450.000 hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter voll- oder teilzeitbeschäftigt sind. Mitgetragen wird die diakonische Arbeit von den rund 18.000 Gemeinden der Landes- und Freikirchen. Mehrere hunderttausend ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der Diakonie aktiv.



**Zentralwohlfahrtsstelle
der Juden in Deutschland
(ZWST)**

Die ZWST wurde 1917 als Dachverband für jüdische Organisationen und Wohlfahrtseinrichtungen gegründet. Unter der Herrschaft des Nationalsozialismus wurde die ZWST zwangsaufgelöst. Im Jahre 1952 wurde der Verband als „Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.“ erneut gegründet und gehört seit 1956 der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege an. Die ZWST vertritt rund 108.000 Mitglieder in 17 jüdischen Landesverbänden, 6 selbständigen jüdischen Gemeinden sowie den jüdischen Frauenbund. Das soziale Engagement der ZWST umfasst u.a. Freizeiten und Erholungsmaßnahmen für Senioren und Jugendliche, Aus- und Fortbildungsseminare und unterstützt die soziale Arbeit in den jüdischen Gemeinden. Das Engagement der ZWST beinhaltet außerdem vielfältige Projekte für spezifische Zielgruppen. Vor dem Hintergrund der Zuwanderung jüdischer Migrantinnen und Migranten aus der ehemaligen Sowjetunion seit 1990 ist die soziale und religiöse Integration der Zuwanderer ein Schwerpunkt der sozialen Arbeit.

Anschriften

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.

Blücher Straße 62/63
10961 Berlin
Telefon: 030 / 26309-0
Fax: 030 / 26309-401
E-Mail: info@awobu.awo.org
www.awo.org

Der Paritätische Gesamtverband e. V.

Oranienburger Straße 13–14
10178 Berlin
Telefon: 030 / 246 36-0
Fax: 030 / 246 36-110
E-Mail: info@paritaet.org
www.paritaet.org

Deutscher Caritasverband e. V.

Karlstraße 40
79104 Freiburg im Breisgau
Telefon: 0761 / 200 0
Fax: 0761 / 200 572

Reinhardtstraße 13
10117 Berlin
Telefon: 030 / 28 444 76
Fax: 030 / 28 444 788

E-Mail: presse@caritas.de
www.caritas.de

Deutsches Rotes Kreuz e. V.

Carstennstraße 58
12205 Berlin
Telefon: 030 / 854 04-0
Fax: 030 / 854 04-450
E-Mail: drk@drk.de
www.drk.de

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V.

Staffenbergstraße 76
70184 Stuttgart
Telefon: 0711 / 2159-0
Fax: 0711 / 2159-288
E-Mail: diakonie@diakonie.de
www.diakonie.de

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

Hebelstraße 6
60318 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 94 43 71-0
Fax: 069 / 49 48 17
E-Mail: zentrale@zwst.org
www.zwst.org

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Oranienburger Straße 13–14
10178 Berlin
Telefon: 030 / 24089-0
Fax: 030 / 24089-134
E-Mail: info@bag-wohlfahrt.de
www.bagfw.de

Redaktion:
Tobias Mohr, DCV
Dr. Elke Tießler-Marenda, DCV

Konzept und Gestaltung:
Bettina Neuhaus, BAGFW
Rosendahl Grafikdesign

Fotos:
Holger Gross
Fotolia
Photocase



Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Oranienburger Straße 13–14
10178 Berlin
info@bag-wohlfahrt.de

Tel 030 / 240 89-0
Fax 030 / 240 89-133
www.bagfw.de